

I. Der Bescheid vom 01.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger für seine Beschäftigung als Projektentwickler bei der [REDACTED] [REDACTED] seit 02.11.2015 von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI.

II. Die Beklagte trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Klägers.

T a t b e s t a n d :

Streitig zwischen den Parteien ist die Befreiung von der Versicherungspflicht gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für die Tätigkeit des Klägers als Projektentwickler und der damit verbundenen Frage, ob es sich bei dieser Tätigkeit um eine berufsspezifische Tätigkeit eines Architekten handelt.

Der am [REDACTED] 1962 geborene Kläger hat das Studium der Architektur absolviert sowie die für die Eintragung in die Architektenliste nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit in der Fachrichtung Architektur geleistet. Seit [REDACTED] 2007 ist der Kläger sowohl Mitglied in der Bayerischen Architektenkammer als auch in der Bayerischen Architektenversorgung.

Seit 02.11.2015 ist er bei der [REDACTED] in Vollzeit als Projektentwickler/Projektmanager Wohnungsbau beschäftigt.

In der Stellenausschreibung seines Arbeitgebers heißt es, dass die [REDACTED] [REDACTED] ein Spezialist für individuelle Massivhäuser und nachhaltige Energiekonzepte sei und eines der führenden Unternehmen im massiven Ein- und Zweifamilienhausbau im mittleren und gehobenen Preissegment in Deutschland. Die [REDACTED] [REDACTED] sei eines der Tochterunternehmen und verantworte seit über 30 Jahren das Bauträgergeschäft innerhalb der [REDACTED] Aufgabengebiete des mit der Stellenausschreibung gesuchten Projektentwicklers/Projektmanagers Wohnungsbau seien:

Die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung von Projekten im Bereich Wohnen, insbesondere:

Entwicklung von zielgruppengerechten Wohnungsbauten zusammen mit internen und externen Partnern

Erarbeiten von Vertragsdokumenten für An- und Verkauf sowie Vermietung der Wohnungsbauten zusammen mit internen und externen Partnern

Erstellung von Projektkalkulationen und der begleitenden Kostenkontrollen

Steuerung eines Projektteams aus internen und externen Partnern als verantwortlicher Bauherrenvertreter und zentraler Ansprechpartner für Kunden und Partnern

Koordination der notwendigen kaufmännischen, technischen und rechtlichen Leistungen (Planungs-, Ingenieurs- und Bauleistungen sowie Abschluss entsprechender Verträge).

Voraussetzung sei ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem und/oder technischem Abschluss oder mehrjährige beruflicher Tätigkeit in vergleichbaren Stellen.

Am 27.10.2015 wurde der zum 02.11.2015 in Kraft tretende Anstellungsvertrag zwischen dem Kläger und der [REDACTED] geschlossen. In diesem Vertrag sind die grundsätzlichen Arbeitnehmerrechte und -pflichten aufgeführt; weitere konkrete Tätigkeitsmerkmale der Tätigkeit „Projektentwickler“ sind darin nicht enthalten.

Am 02.12.2015 stellte der Kläger Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die abhängige Beschäftigung ab 02.11.2015 als Projektentwickler bei der [REDACTED]. Beigelegt war die Stellenausschreibung und der Anstellungsvertrag.

Mit Bescheid vom 01.02.2016 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Die Beschäftigung als Projektentwickler bei der [REDACTED] sei nicht als berufsspezifische Tätigkeit eines Architekten anzusehen. Das Studium der Architektur sei für die ausgeübte Beschäftigung nicht zwingend erforderlich, ausreichend sei auch ein Studium mit wirtschaftswissenschaftlichem und/oder technischem Abschluss oder eine mehrjährige berufliche Tätigkeit in vergleichbaren Stellen. Die Arbeitgeberin des Klägers habe sich somit aus rein betriebswirtschaftlichen Entscheidungen für die Besetzung der Stelle mit einem Architekten entschieden, ohne dass dies an den objektiv erforderlichen Qualifikationen für die Tätigkeit etwas ändern würde.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein, der allerdings erst nach Erlass des Widerspruchsbescheides bei der Beklagten einging und somit keine Berücksichtigung mehr fand. Er übersandte eine detaillierte Beschreibung seiner Tätigkeit als Projektentwickler,

die seiner Meinung nach berufsspezifische Kenntnisse erfordert, die in allen Leistungsphasen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) wesentlicher Bestandteil des Leistungsbildes sei. Seine Tätigkeit als Projektentwickler gehöre zu den typischen Aufgabenfeldern von Architekten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 14.06.2016 wurde der Widerspruch des Klägers zurückgewiesen, da neue Tatsachen nicht vorgetragen worden seien und der Widerspruch unbegründet blieb – Widerspruch mit Schreiben vom 14.06.2016 ging bei der Beklagten erst am 16.06.2016 ein (s.o.).

Die Beklagte hat die zu spät eingegangenen Widerspruchsbegründung als Klage zum SG München übersandt.

Zum Rechtsstreit wurde die Bayerische Architektenversorgung (Beigeladene zu 1) sowie die Bayerische Architektenkammer (Beigeladene zu 2) beigeladenen. Beide Kammern nahmen sehr ausführlich zum Rechtsstreit Stellung, beide halten die Tätigkeit des Klägers für berufsspezifische Tätigkeit eines Architekten. Beide übersandten eine Vielzahl von Entscheidungen anderer Gerichte, die ihrer Auffassung nach vergleichbare Sachverhalte betreffen und in denen jeweils eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgesprochen wurde.

Die Bayerische Architektenkammer stellte insbesondere auch die typischen honorarfähigen Leistungen nach der HOAI dar, wie sie der Kläger ausweislich der Stellungausschreibung verrichte. Ferner übersandte sie die Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen, Anlage 10 (zu § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, besondere Leistungen, Objektlisten.

Die Beklagte folgte weder den Ausführungen des Klägers noch denen der Versorgungs- bzw. Architektenkammer und hielt an ihrer Auffassung fest, wonach es sich im vorliegenden Fall um keine berufsspezifische Tätigkeit handele. Dem Kläger wurde aufgegeben z.B. Unterlagen vorzulegen, aus denen die eigenständige Fertigung von Entwurfsplanungen bzw. Genehmigungs-, Ausführungsplanungen hervorgeht oder in denen der Kläger als Architekt gegenüber Genehmigungsbehörden in Erscheinung getreten ist.

Dies lehnte der Kläger mit Hinweis darauf ab, dass es sich um firmeninterne Vorgänge handele, die er nicht beilegen könne.

In der mündlichen Verhandlung vom 21.07.2017 wiederholten die Beteiligten ihre bereits schriftlich vorgetragenen Auffassungen im Wesentlichen erneut. Der Kläger erklärte insbesondere, dass ein Projektentwickler wie er der Architekt der Immobilienwirtschaft sei, der alle zuständigen Stellen kaufmännischer, technischer, juristischer usw. Art zusammenführe. Der Kernbereich seiner Tätigkeit sei die Begleitung eines Projektes vom Ankauf des Grundstückes bis zu Baurechtsschaffung. Hierzu sei einschlägiges Architektenwissen erforderlich.

Der Kläger beantragt,
der Bescheid vom 01.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2016 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für seine abhängige Beschäftigung als Projektentwickler bei der [REDACTED] seit 02.11.2015 zu befreien.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) stellen keine Anträge.

Im Übrigen wird auf die beigezogene Beklagtenakte sowie die Gerichtsakte ergänzend Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Bescheid vom 01.02.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.06.2016 ist rechtswidrig, verletzt den Kläger in seinen Rechten und ist somit aufzuheben. Der Kläger hat einen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ab dem 02.11.2015 für eine Tätigkeit als Projektentwickler bei der [REDACTED].

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI werden von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung in ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständigen Kammer sind, wenn am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 01.01.1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat, für die nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist.

Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt, § 6 Abs. 5 Satz 1 SGB VI.

Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie – wie im vorliegenden Fall – innerhalb von drei Monaten beantragt wird, § 6 Abs. 4 Satz 1 SGB VI.

Die Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI knüpft an die konkrete Beschäftigung an, für die die Befreiung gewünscht wird. Die Befreiung ist somit nicht personenbezogen, sondern tätigkeitsbezogen. Der Kläger erfüllt die Voraussetzungen für die Befreiungsmöglichkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI, da er eine berufsspezifische Tätigkeit im Sinne dieser Vorschrift ausübt. Der Kläger ist kraft Gesetzes Mitglied der Bayerischen Architektenversorgung sowie Mitglied der Bayerischen Architektenkammer.

Der Kläger ist im Rahmen seiner Beschäftigung als Projektentwickler bei der [REDACTED] als Architekt tätig.

Die Berufsaufgaben eines Architekten sind im Gesetz über die Bayerischen Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurkammer-Bau (BauKaG) geregelt. Gemäß Artikel 3 Abs. 1 BauKaG sind Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung. Gemäß Artikel 3 Abs. 6 BauKaG gehört zu den Berufsaufgaben die Beratung, Betreuung

und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung.

§ 34 HOAI benennt die Grundleistungen in neun Leistungsphasen wie folgt:
Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung, Ausführungsplanung, Vorbereitung der Vergabe, Mitwirkung bei der Vergabe, Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation, Objektbetreuung.

Die in der Stellenausschreibung genannten Aufgaben, die vom Kläger persönlich gemachten Ausführungen zu seiner Tätigkeit entsprechen voll den in Artikel 3 Abs. 1 und 6 BauKaG genannten Berufsaufgaben eines Architekten und sind typische honorarfähige Leistungen, wie sie die HOAI benennt.

Den einschlägigen für Architekten erlassenen gesetzlichen Regelungen ist klar und eindeutig zu entnehmen, dass es sich bei den berufsspezifischen Tätigkeiten eines Architekten nicht nur um die reine Planung und Zeichnung von Bauvorhaben handelt sowie die anschließende Überwachung der Bauausführung, sondern dass der Aufgabenbereich eines Architekten weit darüber hinaus geht und eben auch die vom Kläger ausgeübten Projektplanungsaufgaben umfasst. Die in der Stellenausschreibung genannten Aufgabengebiete finden vollumfänglich ihre Entsprechung in den honorarfähigen Leistungen nach HOAI. Insofern nimmt die Kammer vollinhaltlich Bezug auf die sehr detaillierte und genaue Übersicht diesbezüglich im Schreiben der Bayerischen Architektenkammer vom 02.11.2016 (Seite 31 und 32 der SG- Akte). Bis ins Detail wird hier die konkrete Tätigkeit genannt, das Leistungsbild nach HOAI dem gegenübergestellt und die entsprechenden Grundleistungen nach HOAI (Anlage 10) mit den entsprechenden Leistungsphasen zugeordnet.

Der Kläger ist auch wegen seiner berufsspezifischen Tätigkeit in der Architektenkammer und in der Architektenversorgung Pflichtmitglied, und nicht weil er irgendwann ein Architekturstudium absolviert hat.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es unerheblich, dass in der Stellenausschreibung das Architekturstudium nicht als zwingende Voraussetzungen für die Tätigkeit genannt wurde, sondern allgemein von erfolgreich abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen und/oder technischem Studium oder mehrjähriger beruflicher Tätigkeit in vergleichbaren Stellen gesprochen wird. Berufsspezifische Tätigkeiten eines Architekten

können gegebenenfalls auch solche sein, die von verwandten Berufen ebenfalls ausgeführt werden können. Entscheidend ist vielmehr die konkret ausgeübte Tätigkeit des Klägers und hierbei handelt es sich um die berufsspezifische Tätigkeit eines Architekten. Eine entsprechende Begrenzung, wie sie die Beklagte sieht, ist den maßgeblichen Vorschriften nicht zu entnehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 183, 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayer. Landessozialgericht, Ludwigstraße 15, 80539 München, oder bei der Zweigstelle des Bayer. Landessozialgerichts, Rusterberg 2, 97421 Schweinfurt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Bayer. Landessozialgericht in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist beim Sozialgericht München, Richelstraße 11, 80634 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder beim Sozialgericht München in elektronischer Form eingelegt wird.

Die elektronische Form wird nur durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der "Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Sozialgerichtsbarkeit - ERVV SG" an die elektronische Gerichtspoststelle des Bayer. Landessozialgerichts oder des Sozialgerichts München zu übermitteln ist. Über das Internetportal des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (www.egvp.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden; dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Speil

